



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

c) Fremdländische Gerichtshäuser.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

In Hinsicht auf die äußere Erscheinung des Bauwerkes ist nicht nur der Umfang des betreffenden Geschäftshauses, sondern auch der Ort, wo dasselbe erbaut werden soll, mehr oder weniger bestimmend. Wenn auch im Allgemeinen bei der Herstellung von Gerichtshäusern mit äußerster Sparsamkeit verfahren werden soll, so muß doch immerhin der Bedeutung, welche die Gerichte im Organismus des Staates einnehmen, gebührend Rechnung getragen werden; zugleich wird die Instanz des Gerichtes für die Behandlung des Aeußeren von Einfluß sein. Man wird daher den Geschäftshäusern für Amtsgerichte eine einfachere Ausstattung geben, als denen für Landgerichte, bezw. denjenigen Geschäftshäusern, in denen zugleich höhere Gerichte ihren Sitz haben.

197.
Aeußere
Gestaltung.

Vornehmlich ist auf eine gediegene Herstellung aller Bautheile zu achten und der Unterschied in der Art der Durchbildung der Façaden weniger durch reichen Schmuck, als hauptsächlich durch größeren Aufwand hinsichtlich des Materials zum Ausdruck zu bringen; auch empfiehlt es sich, die architektonische Gestaltung der Façaden in einfacher Weise auf Grund derjenigen Motive durchzuführen, die sich aus der inneren Eintheilung der Gebäude ergeben, unter Verzichtleistung auf alle willkürlichen Zuthaten, die sich nicht streng aus dem Organismus des Baues ableiten lassen.

c) Fremdländische Gerichtshäuser.

VON HEINRICH WAGNER.

Es kann hier, weil zu weit führend, nicht die Absicht sein, die Gesetzgebung anderer Staaten, z. B. die Frankreichs und Englands, mit der des Deutschen Reiches zu vergleichen und die bestehenden Verschiedenheiten, so weit sie Einfluß auf die baulichen Anlagen haben, des Näheren auszuführen, um so weniger, als die baulichen Bedürfnisse da, wo öffentliches und mündliches Verfahren und die Aburtheilung einzelner Vergehen durch Schöffen- und Geschworenengerichte eingeführt sind, sich mit wenigen Ausnahmen gleich bleiben. Es werden daher die nachfolgenden Mittheilungen genügen, um einen allgemeinen Ueberblick über die einzelnen Gattungen französischer und englischer Gerichtshäuser zu erhalten und die Haupterfordernisse ihrer Anlage kennen zu lernen.

198.
Gerichtshäuser
in
Frankreich.

In Frankreich lassen sich drei Classen von Gerichtshäusern unterscheiden¹⁸²⁾:

1) Die unterste Classe umfaßt die Gebäude, welche nur für Tribunale erster Instanz (*tribunaux de 1^{ère} instance*), zugleich Civil- und Strafkammer bildend, bestimmt sind; dieselben bestehen in jeder Kreisgerichts-Hauptstadt (*chef-lieu d'arrondissement judiciaire*).

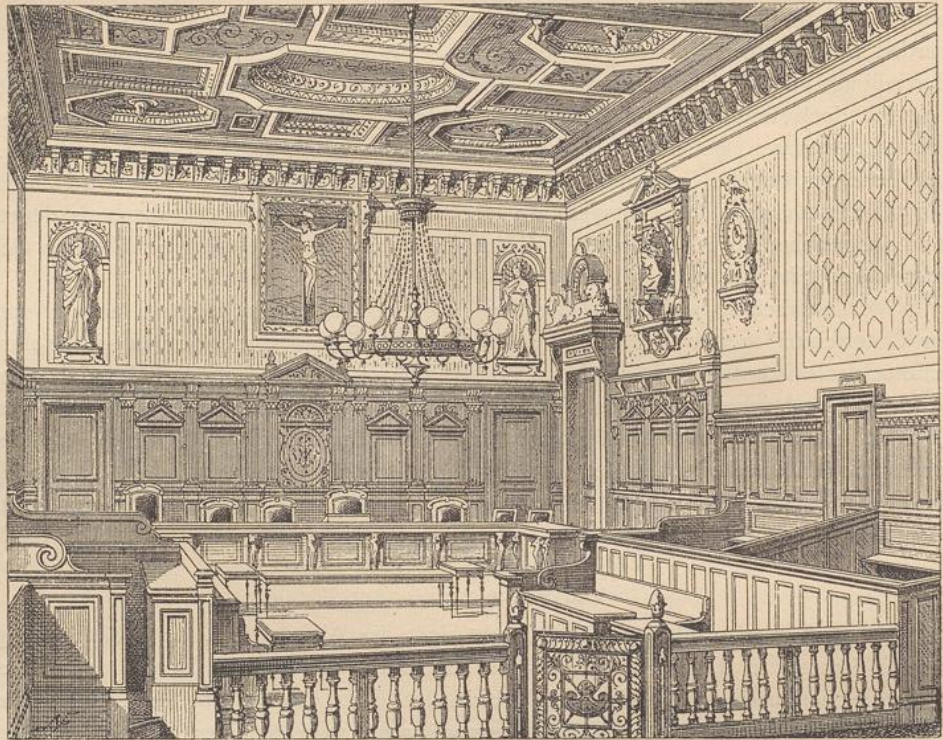
2) Zur zweiten Classe der Gerichtshäuser gehören diejenigen, welche außer dem Tribunal erster Instanz auch einen Assisen-Hof enthalten und in der Gerichtshauptstadt jedes Departements (*chef-lieu judiciaire d'un département*) erforderlich sind.

3) Die dritte Classe endlich vereinigt diejenigen Gerichtshäuser, welche ein Tribunal erster Instanz, einen Assisen-Hof, so wie diejenige Zahl von Kammern umfassen, die bei einem Appell-Hof, je nach dessen Geschäftsumfang und der Bedeutung der Stadt, der er zugetheilt ist, nothwendig sind.

Für die Handelskammern, welche nach französischem Gesetz weder mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, noch der Anwälte bedürfen, überhaupt von anderen Gerichten ganz unabhängig sind, bestehen in einzelnen großen Städten eigene Geschäftshäuser. In den meisten Fällen aber sind mit der Civilkammer Handelskammer

¹⁸²⁾ Siehe: *Gaz. des arch. et du bât.* 1866, S. 264.

Fig. 151.

Affisen-Saal im Justizpalast zu Paris¹⁸³⁾.

und Friedensgericht (*justice de paix*) in einem Gebäude vereinigt, was viele Vortheile gewährt.

Das Friedensgericht besteht aus einem Richter, der kein Rechtsgelehrter zu fein braucht, und zwei Stellvertretern; dasselbe ist zuweilen auch in der *mairie* untergebracht. Der Saal der Handelskammer dient mitunter auch für das Friedensgericht, gleich wie im Saale der Civillkammer des Tribunals 1. Instanz die Verhandlungen in Straffachen stattfinden pflegen. Dem gemäß ist die Einrichtung der Säle zu treffen, bezüglich deren auf die Beispiele in Art. 205 (S. 196), Art. 219 (S. 213) und Art. 220 (S. 215) verwiesen wird. Die Ausrüstung eines Affisen-Saales veranschaulicht Fig. 151¹⁸³⁾.

199.
Gerichtshäuser
in
England.

Die Gerichtshäuser in England, welche dem dort herrschenden, meist auf Ueberlieferung und altem Herkommen beruhenden Gerichtsverfahren angepasst sind, zeigen manche Eigenthümlichkeiten, durch die sie sich von denen anderer Länder unterscheiden.

In unterster Reihe stehen die Polizei-Gerichtshäuser (*police-courts*), die zur Ausübung der Orts-Justiz und für die Polizei-Verwaltung dienen.

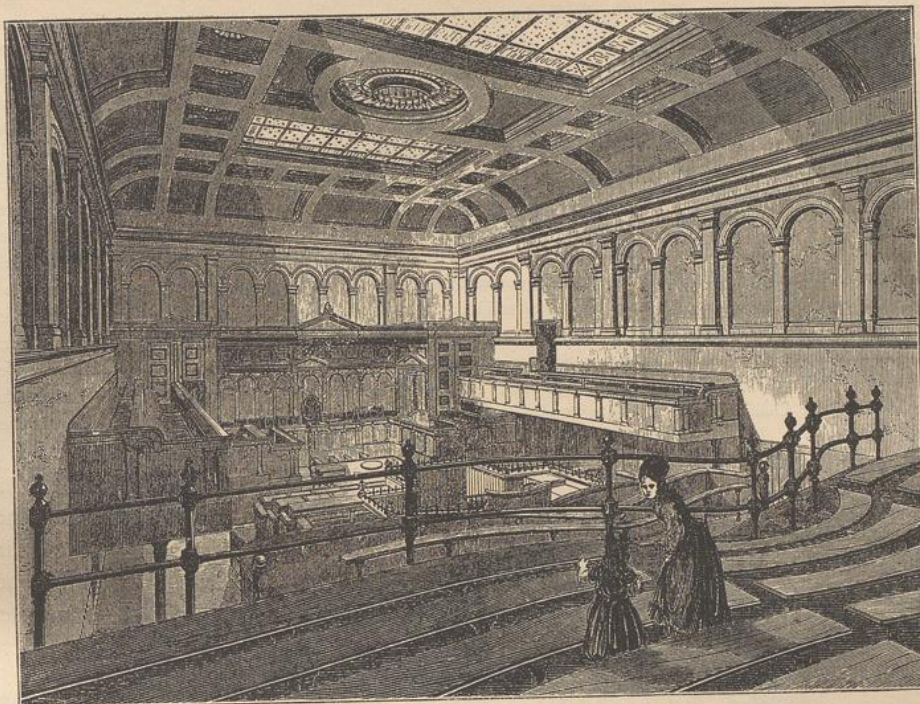
Sie enthalten einen Verhandlungssaal, zuweilen mehrere solcher¹⁸⁴⁾, mit den zugehörigen Geschäftsräumen, als: Berathungszimmer, Zimmer des Magistrats und anderer Gerichtsbeamten, des Secretariats, der Anwälte, der Zeugen, eine Wartehalle etc., außerdem Haftzellen, so wie die Diensträume des Polizei-Amtes und anderer Ortsbehörden.

Von höherer Bedeutung sind sodann die in den Graffchaften und einzelnen Städten bestehenden Landgerichtsgebäude (*county-courts*), welche die Kammer für

¹⁸³⁾ Facf.-Repr. nach: NARJOUX, F. *Paris. Le palais de justice.* Paris 1880. S. 37.

¹⁸⁴⁾ Siehe: *New police-courts and station, Bow-street, London. Builder,* Bd. 37, S. 686 (wo auch die Einrichtung des großen Verhandlungssaales im Grundriss angegeben ist).

Fig. 152.

Saal des Criminal-Gerichtshofes im Assisen-Gebäude zu Durham¹⁸⁵⁾.

Civilfachen (*civil court*), so wie die Kammer für Straffachen (*crown court* oder *criminal court*) enthalten. Beide sind erforderlich für Zwecke der Assisen (*assizes*), d. h. für die periodischen Sitzungen, welche von den Richtern des Hohen Gerichtshofes auf Rundreisen, gewöhnlich zwei oder dreimal jährlich, abgehalten werden. Im Saale des Kron- oder Criminal-Gerichtshofes finden ferner die Vierteljahrsitzungen (*quarter sessions*) für die einzelnen Landbezirke, in denen die Friedensrichter unter Zuziehung von Geschworenen urtheilen, statt; auch pflegen darin die nach Erfordernis anberaumten Sitzungen in Sachen von untergeordneter Bedeutung (*petty sessions*) abgehalten zu werden.

Weiteren Aufschluss über Anlage und Einrichtung von Gerichtshäusern in Großbritannien und Irland giebt die unten bezeichnete Quelle¹⁸⁶⁾. Daraus ist das Folgende entnommen.

Diese Gerichtshäuser, welche nicht allein die Kammern mit allen zugehörigen Geschäftsräumen, sondern oft auch Säle für öffentliche Versammlungen, Wahl-Locale, fiscalische und sonstige öffentlichen Bureaus etc. umfassen, pflegen ausser dem Sockelgeschoss ein Erdgeschoss und Obergeschoss zu enthalten. In das Erdgeschoss sind die Verhandlungssäle und Geschäftsräume der Gerichtshöfe zu legen; im Obergeschoss können die Berathungszimmer der Geschworenen und andere für öffentliche Zwecke bestimmten Räume angeordnet werden; in das Sockelgeschoss gehören Hauswartwohnung, Haftzellen und, wo möglich, ein Verbindungsgang zwischen letzteren und dem Gefängnis, ferner Warteräume für Gefangen-Auffeher und eine zu der Saalabtheilung für die Angeklagten führende Treppe. Eine Wartehalle von 100 bis 150 qm mit den nöthigen Vor- und Bedürfnisräumen ist erforderlich.

Für die Einrichtung des Sitzungsaales des Kron- und Criminal-Gerichtshofes (siehe die Abbildung in Fig. 152¹⁸⁵⁾) ist vor Allem die Anordnung des Platzes für die Richter (*bench*) maßgebend.

¹⁸⁵⁾ Facf.-Repr. nach: *Builder*, Bd. 28, S. 67.

¹⁸⁶⁾ *The construction of court-houses and county goals. Building news*, Bd. 28, S. 163.

Hiernach ist die Eintheilung der Plätze für die Groß-Jury (*grand-jury-box*) und anderer Abtheilungen des Saales zu treffen. Der Platz für die Richter muß groß genug sein, um bei den Vierteljahrsitzungen 10 oder 12 Magistrats-Mitglieder aufnehmen zu können. Vor dem Richtertisch und den Zuhörern gegenüber sitzt der Kron-Gerichtschreiber (*clerk of the crown*), und nächst ihm sollten die Zeugen und die Klein-Jury (*petty-jury*) ihren Platz haben. Diese Abtheilung ist ungefähr 60 cm niedriger zu legen, als der Boden der Richterbank, so daß der Gerichtschreiber mit dem Richter leicht verkehren kann. Der Platz des Kron-Gerichtschreibers dient zugleich dem Friedens-Gerichtschreiber (*clerk of the peace*) bei Vierteljahrsitzungen und dem Magistrats-Gerichtschreiber bei Kleinigkeits-Gerichtssitzungen (*petty sessions*). Die Geschworenenbank soll so groß sein, daß darin 12 Geschworene sitzen und 12 andere zugleich stehen können, damit der Wechsel der abgehenden und neu eintretenden Geschworenen leicht vor sich gehen kann. Die Zeitungs-Berichtsfalter erhalten am besten ihren Platz zwischen der Zeugen- und Richterbank. Die Angeklagtenbank (*dock*) sollte central angeordnet sein und 12 Personen fassen. Die Grundform eines Segmentbogens oder eines halben Sechsecks erscheint behufs leichter Ueberwachung der Angeklagten zweckmäßig. — Der Civilkammer-Saal bedarf der Groß-Jury-Bank und der Angeklagtenbank nicht, kann aber im Uebrigen ganz ähnlich, wie der Strafkammer-Saal eingerichtet sein. — Das Berathungszimmer der Groß-Jury wird in das Obergeschoß gelegt und ein Speisezimmer oder Imbiss-Local mitunter angereiht. Der Secretär der Geschworenen soll laut Parlaments-Acte über zwei Zimmer, so wie über einen feuerficheren Raum verfügen. — Kanzleien und Schreibstuben sind in jedem Geschoß erforderlich.

Bezüglich der Häuser der obersten Gerichtshöfe, welche nur in London, Edinburgh und Dublin tagen, sei kurz bemerkt, daß der oberste Gerichtshof für England aus dem Appellations-Gerichtshof und dem Hohen Gerichtshof, von denen der erste in zwei, der letztere in drei Abtheilungen zerfällt, zusammengesetzt ist. Für Schottland und Irland, die eigene Justiz-Systeme haben, bestehen besondere oberste Gerichtshöfe.

d) Typen ausgeführter Gerichtshäuser.

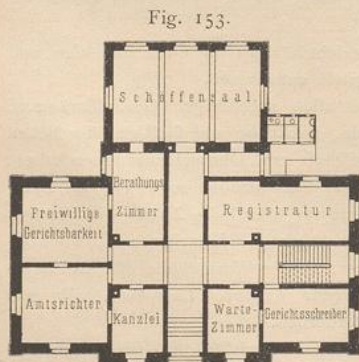
VON THEODOR V. LANDAUER UND HEINRICH WAGNER.

1) Geschäftshäuser für Gerichte niederer Instanz.

200.
Deutsche
Gerichtshäuser.

Zu den Geschäftshäusern für Gerichte niederer Instanz zählen in erster Reihe die Gebäude unserer Amtsgerichte, welche seit Erlaß der 1877 vom Reichstage angenommenen Justiz-Gesetze des Deutschen Reiches in großer Zahl entstanden sind. Dieselben lassen sich, nach den in Art. 164 (S. 172) gemachten Unterscheidungen, in Amtsgerichtshäuser mit getrennt liegendem Gefängnis, ferner in solche mit eingebautem oder angebautem Gefängnis eintheilen. Auch sind, je nach dem Geschäftsumfang, laut Art. 169 (S. 174), 4 Stufen zu unterscheiden.

201.
Häuser für
Amtsgerichte
1. Stufe.



Erdgeschoß. — 1/500 n. Gr.

Amtsgerichtshaus zu Neckar-
bifchofsheim 187).

Zu den Geschäftshäusern für Amtsgerichte 1. Stufe mit getrennt liegendem Gefängnis gehört dasjenige der Stadt Neckarbischofsheim im Großherzogthum Baden (Fig. 153¹⁸⁷⁾.

Sämmtliche Geschäftsräume liegen im Erdgeschoß des im Grundriß T-förmigen Gebäudes; sie sind von zwei sich kreuzenden, nach der Hauptaxe, bezw. Queraxe geordneten Mittelgängen aus zugänglich. Vom Eingang in der Hauptaxe gelangt man geradeaus zu dem einen einstöckigen Anbau bildenden Schöffensaal von 4,5 m lichter Höhe auf 6,3 × 10,0 m Grundfläche. An diesen reihen sich an der linken Seite Berathungszimmer der Richter, Zimmer für freiwillige Gerichtsbarkeit, für den Amtsrichter und die Kanzlei; rechts vom Eingang und durch die Treppe getrennt liegen Wartezimmer, Geschäftszimmer des Ge-

¹⁸⁷⁾ Nach den von Herrn Bau-Director *Hebling* in Karlsruhe gütigst zur Verfügung gestellten Original-Zeichnungen.